

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 5 (1865)

Heft: 4

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oldungserhöhung mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Lehrer-
kasse sich so einrichten werde, um den in Ruhestand versetzten Lehrern
eine jährliche Pension von mindestens Fr. 100 ausrichten zu können.
Der pflichttreue bernische Primarlehrer würde sonach in Zukunft einen
jährlichen Gesamtruhegehalt von wenigstens Fr. 300 erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Erziehungsdirektor, die Versicherung
unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Dezember 1864.

Im Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode,

Der Präsident: H. R. Rüegg.

Der Sekretär: B. Streit.

Mittheilungen.

Bern. Die sechs Schulinspektoren haben der Regierung eine von der Vorsteherschaft der Schulsynode unterstützte Eingabe eingereicht, dahin gehend, der Große Rath möge den § 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in dem Sinne deuten, es seien allein die Schulkommissionen berechtigt, die Frage endgültig zu beurtheilen, ob die Schulversäumnisse genügend entschuldigt seien oder nicht.

Aargau. Die Kommission des Großen Rathes, welche das neue Schulgesetz vorzuberathen hatte, soll unter Anderm folgende Abänderungen beantragen. 1) Errichtung einer Kantonallehrerkonferenz im Sinne des Entwurfs, nur soll ihr für den Erziehungsrath kein Wahlrecht zugestanden werden. 2) Organisirung der Bezirkskonferenzen nach dem Entwurf, aber auch ohne ein Wahlrecht. 3) Keine Wiederwahl der Lehrer, sondern Wahl derselben durch die Gemeinden mit 6jähriger Bestätigung bei Fleiß, Tüchtigkeit und Wohlverhalten durch die Erziehungsdirektion. 4) Keinem Lehrer soll gestattet werden, ein Fertigungssktuariat oder eine Gemeindeschreiberei zu versehen. 5) Ein alter, franker, gebrechlicher Lehrer, der nicht mehr Schule halten kann, soll vom Staate als Ruhgehalt andertmal so viel Prozente seiner Besoldung erhalten, als er Dienstjahre zählt; war derselbe in der gleichen Gemeinde 12 oder mehr Jahre angestellt, so soll diese jährlich Fr. 50 beilegen. Tritt also ein Lehrer zurück, der alt und frank ist und 30 Dienstjahre zählt, so bekäme er 45 % seiner Besoldung als Ruhgehalt. 6) Für den Eintritt in die Gemeindeschule wird das 6., für die Bezirksschule das 11., für die Kantonsschule und das Seminar das 15. Altersjahr festgesetzt; der Entwurf gieng ein Jahr höher. 7) Ein Unterlehrer soll Fr. 800, ein Ober- und Gesamtlehrer Fr. 900 Besoldung erhalten. 8) Es sollen für den ganzen Kanton nur fünf Schulinspektoren angestellt werden, jeder erhält Fr. 3000 bis Fr. 3500 Besoldung. —